

für den Ausschuss für technische
Fragen und Umweltschutz
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-



Abfallwirtschaft

1. Abfallgebühren

2. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen

Beschlussvorschlag:

1. Die am 24.07.2006 vom Kreistag beschlossenen Abfallgebühren für Restmüll und Bioabfall (§ 24 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen) werden für das Jahr 2011 beibehalten.
2. Die Kostenunterdeckung des Rechnungsjahres 2009 in Höhe von 982.084 EUR wird mit der Kostenüberdeckung aus der Kalkulationsperiode 2004 bis 2006 in Höhe von 899.077 EUR und einem Teilbetrag von 83.007 EUR der Kostenüberdeckung aus der Kalkulationsperiode 2007 bis 2008 verrechnet.
3. Die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Nach einem Defizit im Jahr 2009 von 982.084 EUR werden nach derzeitigem Stand im Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft auch für 2010 Kostenunterdeckungen von ca. 1,16 Mio. EUR entstehen. Diese können teilweise durch die Verrechnung mit Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2004 bis 2008 (1,75 Mio. EUR) ausgeglichen werden. Auch wenn für 2011 wieder ein wesentlich besseres Ergebnis zu erwarten ist, bestehen noch zu viele Risiken und Unwägbarkeiten, um jetzt schon die Gebühren verlässlich neu kalkulieren zu können.

Hinsichtlich der Abrechnung und Erhebung der Abgabe für die Nutzung des Komposthofes Pfullingen durch die Städte Pfullingen und Metzingen ist auf Hinweis der Gemeindeprüfungsanstalt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises anzupassen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Abfallgebühren

Die Abfallgebühren des Landkreises für Haushalte, Gewerbe, Restmüll und Bioabfall wurden zuletzt vom Kreistag in seiner Sitzung am 24.07.2006 auf der Grundlage der dazu angestellten Kalkulation (KT-Drucksache Nr. VII-276) für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2008 festgesetzt. Der Kreistag beschloss mit KT-Drucksachen Nr. VII-0573 und Nr. VIII-0092, diese Gebührensätze auch für die Jahre 2009 und 2010 beizubehalten.

Abweichend von der im Rahmen der Kalkulation prognostizierten Entwicklung ergaben sich in den Kalkulationsperioden 2004 bis 2006 und 2007 bis 2008 Überschüsse in Höhe von 899.077 EUR bzw. 854.204 EUR. Im Rechnungsjahr 2009 entstand dagegen eine Unterdeckung von -982.084 EUR. Für 2010 wird sich nach einer aktuellen Hochrechnung voraussichtlich eine Unterdeckung von -1,16 Mio. EUR ergeben. Dieser deckt sich nahezu mit dem im Haushalt 2010 ausgewiesenen Zuschussbedarf von 1.103.700 EUR beim Unterabschnitt 7200.

Gegenüber 2010 rechnet die Verwaltung für das Jahr 2011 mit Verbesserungen von insgesamt 2,42 Mio. EUR. Statt einer Unterdeckung von -1,16 Mio. EUR ist dann eine Überdeckung von 1,26 Mio. EUR zu erwarten. Dies ist insbesondere auf die guten Ergebnisse der Ausschreibungen im Bereich Abfuhr (Verringerung der Kosten um 1,5 Mio. EUR) und von Verwertungsleistungen mit Verbesserungen von ca. 400.000 EUR (KT-Drucksachen Nr. VIII-0117/1 und Nr. VIII-0194/1) sowie weitere Entlastungen wie z. B. den Wegfall einer Endabrechnung/Nachzahlung im Bereich Grüngut (260.000 EUR) zurückzuführen.

Kalkulationszeitraum, Rechnungsjahr	auszugleichen <u>bis</u> <u>Ende</u>	Kostenüberdeckung, Kostenunterdeckung, EUR	Saldo Jahresende, EUR
2004 - 2006	2011	+ 899.077	
2007 - 2008	2013	+ 854.204	
2009	2014	- 982.084	+ 771.197
2010 (Hochrechnung Stand Oktober 2010)	2015	- 1.16 Mio.	- 388.803
2011 (Hochrechnung Stand Oktober 2010)	2016	+ 1.26 Mio.	+ 871.197

Allerdings ist zu bedenken, dass dieser Prognose für 2011 insbesondere wegen mitunter stark schwankender Müllmengen und Marktpreisen erhebliche Risiken in einer Größenordnung von rund 1.044.000 EUR gegenüber stehen:

- 125.000 EUR Abfall-Volumen-Gebühr
- 210.000 EUR Müllabfuhr und PPK-Sammlung (mengenabhängig Behälterzahlen, Müllmengen; Indexentwicklung für Preisgleitklausel)
- 143.000 EUR Grüngutverwertung
- 136.000 EUR Rest- und Sperrmüllentsorgung
- 430.000 EUR PPK-Verwertung (Verwertungserlöse und Menge)

Im Wege der Verrechnung lässt sich mit der gesamten Überdeckung von 899.077 EUR aus dem Kalkulationszeitraum 2004 bis 2006 und einem Teilbetrag von 83.007 EUR der Kostenüberdeckung aus der Kalkulationsperiode 2007 bis 2008 die Kostenunterdeckung des Jahres 2009 in Höhe von 982.084 EUR ausgleichen. Es verbleibt dann noch eine Überdeckung von 771.197 EUR. Mit ihr und dem für 2011 erwarteten Überschuss von 1,26 Mio. EUR kann die für 2010 geplante Unterdeckung von -1,16 Mio. EUR abgedeckt

werden. Unterstellt, die Prognosen treten so ein, stünde der Saldo der Kostenüberdeckungen Ende 2011 bei 871.197 EUR. Diese Kostenüberdeckung lässt theoretisch eine Gebührenabsenkung in Höhe von ca. 6,70 EUR/Einwohner/Jahr zu.

Aufgrund der Fristsetzung der novellierten EU-Abfallrahmenrichtlinie ist für 2011 das Inkrafttreten der Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu erwarten. Der vorliegende Referentenentwurf sieht u. a. die Zulassung privater Sammel- und Verwertungssysteme vor. Damit bestünde beim Landkreis ein weiteres Risiko für die unterschiedlichen Verwertungserlöse (E-Geräte, Holz, PPK, Schrott) von bis zu 1,35 Mio. EUR, wenn in 2011 private Entsorgungsunternehmen parallele Sammelsysteme aufbauen.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, zunächst die Fehlbeträge der Jahre 2009 und 2010 im Wege der Verrechnung auszugleichen und die Abfallgebührensätze im Sinne einer Gebührenkontinuität auch für das Jahr 2011 unverändert beizubehalten. Auf der Grundlage der Entwicklungen in 2011 kann dann für den Zeitraum 2012 bis 2015 eine Neuberechnung der Gebühren auf verlässlicher Grundlage erfolgen.

2. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises

Im Rahmen einer allgemeinen Finanzprüfung hat die Gemeindeprüfungsanstalt den Landkreis darauf hingewiesen, dass mittlerweile die Ausgleichsregelung des § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) ausschließlich der Bemessung von Gebühren vorbehalten ist und auf Abgaben nicht angewendet werden darf. Nach Feststellung der Gemeindeprüfungsanstalt sollen künftig jährlich Schlussabrechnungen auf Basis der entstandenen Gesamtkosten und angelieferten Gesamtmengen an die Städte Pfullingen und Metzingen für die Nutzung des Komposthofes Pfullingen erfolgen, um Kostenüber- bzw. -unterdeckungen zu vermeiden. Aus diesem Grund ist die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen vom 09.12.1996, zuletzt geändert am 14.12.2009, entsprechend der Änderungssatzung (Anlage) anzupassen.